

Hochschule für Verkehrswesen  
"Friedrich List" Dresden  
Der Rektor

Dresden, den 15. 3. 85  
91000/1360

Blauer Ordner Nr. 1.6.

Ordnung über die Auszeichnung mit der "Friedrich-List-Plakette" und die Vergabe des "Friedrich-List-Preises" durch die Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" Dresden

---

§ 1

- (1) Die "Friedrich-List-Plakette" und der "Friedrich-List-Preis" sind Ehrungen und Auszeichnungen durch die Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" Dresden (nachstehend mit Hochschule bezeichnet).
- (2) Die Auszeichnung erfolgt durch den Rektor.
- (3) a) Die "Friedrich-List-Plakette" besteht aus Bronze, ist rund und hat einen Durchmesser von 65 mm.  
b) Die Prägung der Vorderseite zeigt das Kopfbild von Friedrich List; auf der Rückseite sind die Worte eingeprägt:  
Für Verdienste um die Hochschule für Verkehrswesen  
"Friedrich List" - Dresden  
c) Zur "Friedrich-List-Plakette" gehören eine vom Rektor unterzeichnete Urkunde und eine materielle Anerkennung in Form eines Geldbetrages.
- (4) a) Der "Friedrich-List-Preis" wird getrennt für Mitarbeiter ("Friedrich-List-Preis") und für Studenten ("Friedrich-List-Preis für Studenten") als Einzel- oder Kollektivpreis vergeben.  
b) Er besteht jeweils aus einer vom Rektor unterzeichneten Urkunde und, wenn dazu in dieser Ordnung nichts anderes festgelegt ist, aus einer materiellen Anerkennung in Form eines Geldbetrages.  
c) Der "Friedrich-List-Preis für Studenten" wird in drei Klassen vergeben.

§ 2

- (1) Die "Friedrich-List-Plakette", der "Friedrich-List-Preis" und der "Friedrich-List-Preis für Studenten" werden jährlich

anlässlich des Gründungstages der Hochschule am Tage der  
Immatrikulationsfeier vergeben.

- (2) Die Vergabe der "Friedrich-List-Plakette" in dem unter § 3,  
(1) Buchstabe b) genannten Fall kann auch zu anderen Ter-  
minen erfolgen.

### § 3

- (1) Die "Friedrich-List-Plakette" kann vergeben werden für:
- a) langjährige verdienstvolle Tätigkeit an der Hochschule
  - b) verdienstvolle Förderung der Hochschule
  - c) langjährige erfolgreiche Tätigkeit als Lehrbeauftragter  
an der Hochschule
  - d) außerordentliche Verdienste um die Entwicklung von Lehre  
und Forschung auf dem Gebiet des Transport- und Nach-  
richtenwesens
  - e) hervorragende wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet  
des Transport- und Nachrichtenwesens.
- (2) Mit der "Friedrich-List-Plakette" können ausgezeichnet  
werden:
- Mitarbeiter und Studenten der Hochschule
  - Mitarbeiter aus staatlichen Organen, Einrichtungen und  
Betrieben
  - ausländische Bürger.

### § 4

- (1) Der "Friedrich-List-Preis" wird an Mitarbeiter vergeben  
für hervorragende Ergebnisse
- a) in der Forschung
  - b) in der Erziehung, Aus- und Weiterbildung
  - c) bei der Förderung und Herausbildung des wissenschaft-  
lichen Nachwuchses
  - d) in der wissenschaftlichen Führungstätigkeit, insbesondere  
bei der Entwicklung wissenschaftlich leistungsfähiger  
Kollektive, und bei der Gestaltung der interdisziplinären  
und internationalen Zusammenarbeit
  - e) in der Publikations- und Vortragstätigkeit.
- (2) Der "Friedrich-List-Preis für Studenten" wird an Studenten  
vergeben, die im Rahmen ihrer fachlichen Arbeit bei gleich-  
zeitig guten gesellschaftlichen Leistungen hervorragende  
wissenschaftliche Ergebnisse mit möglichst großem abrechen-  
baren volkewirtschaftlichen Nutzen erzielt haben.

## § 7

- (1) Vorschläge zur Auszeichnung mit der "Friedrich-List-Plakette", dem "Friedrich-List-Preis" und dem "Friedrich-List-Preis für Studenten" können unterbreiten:
- a) die Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates,
  - b) die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates,
  - c) die Prorektoren und Direktoren,
  - d) die Direktoren der Sektionen, des Industrie-Institutes, des Forschungsinstitutes für Verkehrssicherheit, des Institutes für Fremdsprachen, des Technikums Diagnostik und Zuverlässigkeit, der Hochschulbibliothek sowie der Leiter der Abteilung Studentensport,
  - e) die Leitungen der Hochschulparteiorganisation der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands sowie der gesellschaftlichen Organisationen an der Hochschule.
- (2) Die Vorschläge sind an den Rektor zu richten.

## § 8

- (1) Die Vorschläge müssen enthalten:
- a) den Antrag des Vorschlagsberechtigten,
  - b) eine ausführliche Begründung.
- Darüber hinaus sind den Vorschlägen zur Auszeichnung mit dem "Friedrich-List-Preis für Studenten" beizufügen:
- c) eine Beurteilung des oder der Vorgeschlagenen durch die für sie zuständige Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend (bei Fernstudenten durch den Direktor StA, sofern er nicht selbst Vorschlagender ist),
  - d) ein Gutachten der wissenschaftlichen Arbeit durch eine Dienststelle der Praxis.  
Ausgenommen hiervon sind Arbeiten, die ihrem Charakter nach Grundlagenforschung darstellen.
- (2) Die Vorschläge sind bis zum 31. Mai des laufenden Jahres dem Sekretariat des Rektors zu übergeben.

## § 9

- (1) Eine Ständige Kommission prüft die vorliegenden Vorschläge und unterbreitet dem Rektor die Auszeichnungsempfehlung. Der Kommission gehören an:
- der 1. Prorektor als Vorsitzender,
  - der Prorektor für Gesellschaftswissenschaften,
  - der Prorektor für Naturwissenschaft und Technik,
  - der Prorektor für Erziehung und Ausbildung,
  - ein Vertreter der Hochschulparteileitung,
  - ein Vertreter der Hochschulgewerkschaftsleitung,

ein Vertreter der Hochschulgrundorganisationsleitung der FDJ,  
die Funktionaldirektoren,  
ein Vertreter des Sektionsdirektors jeder Sektion,  
ein Vertreter des Direktors des I.-I.,  
ein Vertreter des Direktors des IVS,  
ein Vertreter des Direktors des TDZ,  
der Wissenschaftliche Sekretär des Rektors als Sekretär der Kommission.

- (2) Die Anträge auf Auszeichnung mit dem "Friedrich-List-Preis" und dem "Friedrich-List-Preis für Studenten" werden je nach der Thematik durch den Prorektor für Gesellschaftswissenschaften bzw. Prorektor für Naturwissenschaften und Technik geprüft und auszeichnungswürdige Vorschläge vor der Ständigen Kommission begründet.

Die Anträge auf Auszeichnung mit der "Friedrich-List-Plakette" gemäß § 3 werden der Ständigen Kommission durch den 1. Prorektor unterbreitet.

- (3) Der Rektor wird bei seiner endgültigen Entscheidung über die Auszeichnungen vom Wissenschaftlichen Rat (Senat) beraten.

#### § 10

Der Rektor kann Auszeichnungen mit der "Friedrich-List-Plakette" auch ohne Beratung durch die Kommission vornehmen.

#### § 11

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 2. Mai 1985 in Kraft.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Ordnung über die Auszeichnung mit der "Friedrich-List-Plakette" und Vergabe des "Friedrich-List-Preises" durch die Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" Dresden vom 30. Dezember 1982.

  
Prof. Dr.-Ing. habil. Gräbner

JtG 022/20/85/11913401 16